



1/6

**Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn
über die Festsetzung der Sperrzeit
für die Außenbewirtschaftung für den Bereich
der sogenannten "Heilbronner Altstadt"**

vom 15.04.2002

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 8 vom 18. April 2002

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 23.05.2001 wird gemäß den §§ 18 und § 28 Gaststättengesetz (GastG) in der Fassung vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3584) i. V. m. § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) in der Fassung vom 05. Dezember 2000 (GBl S. 730) und § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), folgende Rechtsverordnung erlassen:

Inhalt

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen | 2 |
| § 3 Ordnungswidrigkeiten | 2 |
| § 4 Inkrafttreten | 2 |



§ 1

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle Gaststättenbetriebe mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ - Bereich umgrenzt durch Allee, Rollwagstraße, Am Wollhaus, Obere und Untere Neckar Straße, Mannheimer Straße und Weinsberger Straße (bei den genannten Straßenzügen sind beide Straßenseiten miteinbezogen). Das konkrete Einzugsgebiet ergibt sich aus beiliegendem Plan, welcher Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist.

§ 2

Sperrzeit für Außenbewirtschaftungen

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftungen wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag bis 23.00 Uhr
Freitag und Samstag sowie an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen bis 24.00 Uhr
- (2) Diese Regelung gilt nicht, sofern im Einzelfall bereits eine kürzere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, oder abweichend von Abs. (1) im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wird, wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern oder zulassen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer als Betreiber eines Lokals mit konzessionierter Außenbewirtschaftung im Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“ die in § 2 dieser Verordnung festgelegte Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung, sofern nicht im Einzelfall eine andere Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung festgelegt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig überschreitet, handelt ordnungswidrig gemäß § 28 GastG.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

